



Betagtenzentren Emmen AG
Alp | Emmenfeld

Datenschutzrichtlinie der BZE AG

Datenschutzrichtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten

Bestens aufgehoben zu jeder Zeit

Inhalt

1	Begriffsdefinition (Glossar).....	3
2	Änderungsnachweis	3
3	Grundsatz	3
4	Liste Vorgaben	3
5	Ziel und Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie	3
6	Datenschutzpolitik und Verantwortlichkeiten	4
6.1	Verantwortlichkeiten	4
6.1.1	Geschäftsleitung.....	4
6.1.2	Datenschutzberater	4
6.1.3	Mitarbeitende.....	4
7	Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)	5
8	Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten	6
9	Datenschutz-Unterweisungen und Schulungen	6
10	Richtlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten.....	6
11	Richtlinien bei Datenschutzvorfällen	6
11.1	Vorgehen im Fall einer Missachtung des Datenschutzes	7
12	Zugehörige Dokumente	7

1 Begriffsdefinition (Glossar)

BZE AG	Betagtenzentren Emmen AG
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutzberater
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (CH)
DSVGO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU)
GL	Geschäftsleitung
KDSG	Kantonales Datenschutzgesetz Luzern (KDSG)
QMS	Qualitätsmanagementsystem

2 Änderungsnachweis

Version 1

3 Grundsatz

Die BZE AG legt grossen Wert auf die Wahrung der Privatsphäre und setzt alles daran, die personenbezogenen Daten gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen zu schützen. Die schützenswerten Daten werden nach Treu und Glauben und nur für den Zweck bearbeitet für den Sie erhoben wurden.

4 Liste Vorgaben

- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Schweizerisches Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Kantonales Datenschutzgesetz Luzern (KDSG)

5 Ziel und Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie

Diese Datenschutzrichtlinie ist für alle Mitarbeitenden der BZE AG verbindlich, unabhängig von Art und Dauer ihrer Tätigkeit. Die Datenschutzrichtlinie legt die Mindestanforderung der BZE AG an den Datenschutz und die Datensicherheit fest und umfasst alle Tätigkeiten der BZE AG, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten stehen.

Wo es die Zusammenarbeit mit Anspruchsgruppen (Leistungserbringer, Lieferanten, Vereine usw.) erfordert, werden die Anforderungen der BZE AG in die relevanten Verträge aufgenommen. Falls kein Vertrag zustande kommt, werden die Datenschutzerfordernisse der BZE AG bekannt gegeben.

6 Datenschutzpolitik und Verantwortlichkeiten

Es ist der BZE AG wichtig, die Verarbeitung personenbezogener Daten transparent zu gestalten. Dazu gehört die detaillierte Auflistung der gespeicherten Daten, die Herkunft der Daten und deren Weiterleitung. Wir geben den Betroffenen jederzeit die Möglichkeit, die verarbeiteten Personendaten einzusehen.

Für die Umsetzung des Datenschutzes bei der BZE AG ist die Geschäftsleitung, der Datenschutzberater und jeder einzelne Mitarbeitende gemeinsam verantwortlich.

6.1 Verantwortlichkeiten

6.1.1 Geschäftsleitung

- Gesamtverantwortung über die Einhaltung des Datenschutzes
- Definition technischer und organisatorischer Massnahmen zum Datenschutz
- Bestellung des Datenschutzberaters
- In Kraft setzen von Datenschutzrichtlinien und Datenschutzerklärung
- Bereitstellen der notwendigen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen für den Datenschutz

6.1.2 Datenschutzberater

- Laufende Weiterbildung über die Datenschutzbestimmungen (CH/EU)
- Beratung bei der Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung
- Ansprechpartner bei datenschutzrelevanten Projekten und Einführung neuer Software und IT-Systeme
- Zentraler Ansprechpartner für betroffene Personen, das Unternehmen und dessen Mitarbeitenden und der Aufsichtsbehörde
- Erstellung und laufende Aktualisierung von nötigen Datenschutzrichtlinien und -Erklärungen
- Schulung und Beratung der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden hinsichtlich der geltenden Datenschutzvorschriften
- Überwachung der Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften
- Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen zum Datenschutz

6.1.3 Mitarbeitende

- Wahrung des Datengeheimnisses
- Beachtung und Umsetzung aller betreffenden Massnahmen und Regelungen zum Datenschutz
- Melden von Missachtungen des Datenschutzes

7 Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)

Die BZE AG trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen, die unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung und dem Stand der Technik festzulegen sind.

Der Datenschutzberater der BZE AG stellt durch Schulung, Anweisung oder Unternehmens-Richtlinien sicher, dass:

- neue Mitarbeitende in sämtliche, für sie verbindliche Datenschutz-Richtlinien und sonstige verbindliche Regelungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- neue Mitarbeitende im Umgang mit den für sie relevanten Mechanismen für die Umsetzung im Datenschutz geschult werden.
- bei Beendigung oder Veränderung des Arbeitsverhältnisses die Zugriffsmöglichkeiten der Mitarbeitenden auf personenbezogenen Daten umgehend überprüft und angepasst werden.
- nur auf zulässige Art und Weise personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- personenbezogenen Daten nicht eigenmächtig verarbeitet werden. Es werden ausschliesslich die von der BZE AG bereitgestellten Programme und Möglichkeiten zur Verarbeitung genutzt.
- der Bedarf weiterer Verarbeitung, z.B. ausserhalb der bereitgestellten Programme, dem Datenschutzberater der BZE AG gemeldet wird.
- Mitarbeitende die Massnahmen und Regelung zur Sicherheit personenbezogener Daten einhalten, bzw. umsetzen.
- die Rechte des Betroffenen auch im Hinblick auf die Transparenzpflichten z.B. bei der Erhebung gewahrt werden.
- die Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden ordnungsgemäss vorgenommen werden können.
- Mitarbeitende alle Missachtungen von Datenschutzvorfälle an den Datenschutzberater melden.

Mindestanforderungen an die technischen Massnahmen für die Sicherheit der Datenverarbeitung:

- Verhinderung der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden.
- Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten, zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind.
- Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden.
- Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.
- Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können.

8 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Die BZE AG führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art.12 revDSG). Das Verzeichnis unterliegt der jährlichen Kontrolle durch den Datenschutzberater der BZE AG.

Das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten ist im QMS der BZE AG abgelegt.

9 Datenschutz-Unterweisungen und Schulungen

Durch den Aufnahmeprozess von neuen Mitarbeitern ist geregelt, dass diese vor bzw. bei Arbeitsantritt auf die Verschwiegenheit und das Datengeheimnis verpflichtet werden. Neue Mitarbeitende werden auch darauf hingewiesen, dass die Daten nur für den bestimmten Zweck bearbeitet werden dürfen.

10 Richtlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- Personenbezogenen Daten werden nur aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen oder einer anderen Rechtsgrundlage erhoben und verarbeitet.
- Eine «Vorratsbearbeitung» von personenbezogenen Daten ohne konkreten und eindeutigen Zweck ist verboten.
- Personenbezogene Daten werden nur für festgelegte und eindeutige Zwecke verarbeitet. Wenn der Verwendungszweck von personenbezogenen Daten geändert wird, wird im Vorfeld die rechtliche Zulässigkeit geprüft und ggf. die Einwilligung des Betroffenen eingeholt.
- Die Betroffenen werden über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten umfassend und verständlich informiert.
- Es werden nur die unbedingt benötigten personenbezogenen Daten verarbeitet.
- Nicht mehr benötigte personenbezogene Daten werden unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gelöscht.
 - Für jede Datenkategorie sind Bedingungen definiert, in welchem Rhythmus nach zu löschenden Daten gesucht wird und wie eine Löschung zu erfolgen hat. Dabei werden der aktive Datenbestand und die archivierten Daten berücksichtigt.
- Ein Suchlauf, das Löschen sowie auftretende Fehler werden, sofern technisch möglich, protokolliert.

Im Verzeichnis der Datensammlung der BZE AG sind Verwendungszweck sowie Aufbewahrungsdauer festgehalten.

11 Richtlinien bei Datenschutzvorfällen

Die unverzügliche Reaktion auf Datenschutzvorfälle ermöglicht es der BZE AG, Schäden schnell einzudämmen und beheben zu können sowie gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Deshalb ist es notwendig, angemessen auf Datenschutzvorfälle vorbereitet zu sein.

- Jeder Mitarbeiter meldet mögliche Datenschutzvorfälle an den Datenschutzberater der BZE AG.
- Der Datenschutzberater untersucht in Zusammenarbeit mit dem IT-Verantwortlichen, dem Provider etc. den Datenschutzvorfall.
- Bei Datenschutzvorfällen, die ein Risiko für den Betroffenen bergen, oder die mit Sanktionen geahndet werden könnten, wird die Geschäftsleitung über den Vorfall informiert.
- Die CEO kommuniziert intern und nach aussen, sofern nötig, über akute und bewältigte Datenschutzvorfälle.

11.1 Vorgehen im Fall einer Missachtung des Datenschutzes

- Der Datenschutzberater verschafft sich einen Überblick über die Situation
- Der Datenschutzberater organisiert durch Sofortmassnahmen die Eindämmung des Vorfalles sowie die Abmilderung von möglichen negativen Folgen
- Der Datenschutzberater organisiert die Beweismittel
- Der Datenschutzberater dokumentiert den Vorfall.
 - Welche Daten, von welchen Personenkategorien betroffen sind
 - Wie hoch die Anzahl der Betroffenen und der Datensätze ist
 - Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Vorfalles
 - Beschreibung der ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen
- Behebung des Schadens und Wiederaufnahme des regulären Geschäftsprozesses
- Der Datenschutzberater organisiert eine Nachbearbeitung, bei der die Ursachen ermittelt und konkrete Verbesserungen erarbeitet werden.
- Der Datenschutzberater ermittelt, ob eine Meldepflicht gemäss (Art.24 revDSG) an den EDÖB besteht und welche Vorgaben und Fristen hierbei eingehalten werden müssen.
- Der Datenschutzberater überprüft, ob die BZE AG die Betroffenen benachrichtigen oder eine öffentliche Bekanntmachung veranlassen muss.
- Der Datenschutzberater informiert die Geschäftsleitung über den Fall und die Massnahmen
- Der Datenschutzberater aktualisiert die bestehenden Prozesse und Richtlinien mit den neusten Erkenntnissen und leitet die Verbesserungsmassnahmen ein.

12 Auskunfts-/ Einsichtrecht

- Jede betroffene Person hat jederzeit das Recht ihre Personendaten unentgeltlich einzusehen und zu erfahren welche Personendaten verarbeitet werden.
- Der Datenschutzberater informiert die Geschäftsleitung über alle Datenschutzvorfälle und die Massnahmen.
- Der Datenschutzberater aktualisiert die bestehenden Prozesse und Richtlinien mit den neusten Erkenntnissen und leitet die Verbesserungsmassnahmen ein.

13 Zugehörige Dokumente

- FO7907_Datenschutzerklärung_BZEAG
- FO1914_Einverständniserklärung_Nutzung_Foto_Filmaufnahmen
- RI1913_Nutzung_Foto_Filmaufnahmen
- Einwilligungserklärung Verarbeitung personenbezogener Daten
- Datenschutz Verzeichnis Bearbeitungstätigkeiten
- RI7609_IT Vorfall Management
- RI7600_Benutzung_Informatikmittel